

**Reglement
für die Studierenden und Auditoren
der Universität Zürich
(Änderung)**

(vom 13. April 1989)

Der Präsident des Erziehungsrates verfügt:

I. Mit dem heutigen Datum werden die Übergangsbestimmungen zu den §§ 9a–9f des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich (RSA) vom 17. Januar 1967 wie folgt geändert:

1. Absolventen von ausserkantonalen Primarlehrerseminaren, welche ein Anerkennungsgesuch bis Anfang Sommersemester 1986 eingereicht haben und deren Abgangszeugnisse bereits vor Erlass der Bestimmungen über Abgangszeugnisse ausserkantonomer Seminare und Lehramtsschulen vom 7. Juni 1983 zur Immatrikulation an den Philosophischen Fakultäten I und II sowie an der Theologischen Fakultät berechtigten (beschränkter Hochschulzugang), können sich noch bis Wintersemester 1990/91 an den Philosophischen Fakultäten I und II sowie an der Theologischen Fakultät immatrikulieren. Für Absolventen dieser Schulen, die ein zur Immatrikulation an allen Fakultäten, mit Ausnahme der Medizinischen und der Veterinär-medizinischen Fakultät, berechtigendes Abgangszeugnis erworben haben (erweiterter Hochschulzugang), gilt die zeitliche Befristung nicht.
2. Absolventen von ausserkantonalen Primarlehrerseminaren, welche ein Anerkennungsgesuch nach Anfang Sommersemester 1986, aber vor Ende 1988 eingereicht haben und deren Abgangszeugnisse bereits vor Erlass der Bestimmungen über Abgangszeugnisse ausserkantonomer Seminare und Lehramtsschulen vom 7. Juni 1983 zur Immatrikulation an den Philosophischen Fakultäten I und II sowie an der Theologischen Fakultät berechtigten (beschränkter Hochschulzugang), können sich noch bis Wintersemester 1990/91 an den Philosophischen Fakultäten I und II sowie an der Theologischen Fakultät immatrikulieren. Für Absolventen dieser Schulen, die nach Erlass dieser Übergangsbestimmungen ein zur Immatrikulation an allen Fakultäten, mit Ausnahme der Medizinischen und der Veterinär-medizinischen Fakultät, berechtigendes Abgangszeugnis

erwerben (erweiterter Hochschulzugang), gilt die zeitliche Befristung nicht.

3. Abgangszeugnisse von gemäss alter Regelung für den beschränkten Hochschulzugang anerkannten ausserkantonalen Primarlehrerseminaren, welche ein Anerkennungsgesuch bis Anfang Sommersemester 1986 eingereicht, jedoch die aufgrund des Anerkennungsverfahrens notwendig gewordenen Anpassungen an die neuen Bestimmungen (§§ 9 a–9 f) nicht bis Anfang Wintersemester 1988/89 vorgenommen haben, berechtigen noch bis Wintersemester 1990/91 zur Immatrikulation an den Philosophischen Fakultäten I und II sowie an der Theologischen Fakultät.
4. Absolventen von ausserkantonalen Primarlehrerseminaren, welche bis Ende 1988 kein Anerkennungsgesuch eingereicht haben und deren Abgangszeugnisse bereits vor Erlass der Bestimmungen über Abgangszeugnisse ausserkantonomer Seminare und Lehramtsschulen vom 7. Juni 1983 zur Immatrikulation an den Philosophischen Fakultäten I und II sowie an der Theologischen Fakultät berechtigen (beschränkter Hochschulzugang), können sich nur nach Bestehen einer Ergänzungsprüfung an allen Fakultäten, mit Ausnahme der Medizinischen und der Veterinär-medizinischen Fakultät, immatrikulieren (§ 9 c RSA).

II. Die Übergangsbestimmungen zu den §§ 9 a–9 f RSA vom 16. April 1985 werden mit dem heutigen Datum aufgehoben.

III. Mitteilung an das Rektorat der Universität, die Zürcher Kantonale Maturitätskommission, den Präsidenten der Seminardirektorenkonferenz des Kantons Zürich, die Erziehungsdirektionen sämtlicher Kantone sowie die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Abteilung Mittelschulen und Lehrerbildung, Abteilung Universität, Studien- und Berufsberatung).

Zürich, den 13. April 1989

Der Präsident des Erziehungsrates
Gilgen